

## **In der Senatssitzung am 3. Juni 2025 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

23.05.2025

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.06.2025**

#### **Einrichtung einer Zentralstelle zur Recherche der im Internet gehandelten Wirbeltiere**

##### **A. Problem**

Wie in allen Ländern Deutschlands werden auch im Land Bremen immer wieder Fälle des illegalen Handels insbesondere mit Hundewelpen aufgedeckt. Dies erfolgt meist rein zufällig und kann wegen der erheblichen kriminellen Energien der Verantwortlichen nicht systematisch verfolgt und kontrolliert werden.

Die Aufklärung ist auch sehr schwierig.

Dieser illegale Handel ist mit erheblichem Tierleid, gesundheitlichen Gefahren für Mensch und Tier (Tollwut und andere Erkrankungen) und Kosten für die öffentliche Hand verbunden, da die Kosten der Quarantänisierung zumeist nicht eingetrieben werden können.

In der Bremischen Bürgerschaft wurde das Thema „illegaler Welpenhandel“ im Rahmen einer Anfrage der Fraktion der SPD in der Fragestunde im September 2021 beraten. Dabei wurde die Überwachung von Angeboten lebender Tiere im Internet als eine wesentliche Maßnahme zur Eindämmung des illegalen Handels mit Tieren identifiziert.

Zur Entlastung der örtlichen Veterinärbehörden kann eine Zentralstelle zur Recherche der im Internet gehandelten Wirbeltiere erheblich beitragen. Dies soll in Anlehnung an andere etablierte Einrichtungen durch eine länderfinanzierte zentrale Recherchestelle erfolgen, die beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingerichtet werden soll.

Mit diesem Sachverhalt hat sich die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) auf mehreren Sitzungen intensiv befasst und auch die Agrarministerkonferenz (AMK) war im Jahre 2020 eingebunden.

Vor Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen, die im Namen der Freien Hansestadt Bremen unterzeichnet werden, ist eine Beschlussfassung zur Ermächtigung im Senat einzuholen.

##### **B. Lösung**

Der anliegende Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder über die Einrichtung, Koordinierung, Organisation und Finanzierung einer gemeinsamen Zentralstelle zur Recherche der im Internet gehandelten Wirbeltiere trägt dem

großen Anliegen Rechnung, mit diesem Baustein dem illegalen Tierhandel systematisch zu begegnen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einrichtung, Koordinierung, Organisation und Finanzierung einer gemeinsamen Zentralstelle der Länder beim BVL zur Recherche der im Internet gehandelten Wirbeltiere zwecks Aufdeckung möglicher Verstöße gegen geltendes Tierschutz- oder Tiergesundheitsrecht.

Bund und Länder legen in der Verwaltungsvereinbarung fest, dass die Recherche nach Hinweisen auf illegal gehandelte Wirbeltiere und deren Anbieter als vorbereitende Tätigkeiten für die Kontrolle des Internethandels durch die zuständigen Behörden zweckmäßigerweise zentral durchgeführt wird. Dabei kann auch der fachliche Kontakt in andere Mitgliedstaaten hergestellt werden.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) hat auf ihrer 43. Sitzung am 2. und 3. April 2025 einstimmig beschlossen und gebeten, dass der Vorsitz das Unterzeichnungsverfahren der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder über die Einrichtung, Koordinierung, Organisation und Finanzierung einer gemeinsamen Zentralstelle zur Recherche der im Internet gehandelten Wirbeltiere in der beigefügten Fassung einleitet.

Die vorgelegte Vereinbarung soll im Rahmen eines Pilotprojektes zunächst für die Dauer von drei Jahren geschlossen werden. Das Pilotprojekt wird einer Evaluation unterworfen, welche sechs Monate vor dessen Beendigung in eine Empfehlung über eine Fortsetzung oder Einstellung des Projekts münden muss. Eine Verlängerung der Laufzeit der Vereinbarung bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Parteien.

### **C. Alternativen**

Für die Einrichtung einer Zentralstelle zur Recherche der im Internet gehandelten Wirbeltiere können keine Alternativen vorgeschlagen werden, da es eines bundeseinheitlichen Vorgehens bedarf.

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Nach dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung werden die Kosten nach dem Königsteiner Schlüssel zwischen den Ländern aufgeteilt. Nach derzeitiger Schätzung belaufen sich die Gesamtkosten pro Jahr auf rund 280.000 €. Für das Land Bremen beläuft sich der Anteil auf rund 1%, d.h. rund 2.800€ p.a.. Diese Mittel sind auf der HH-Stelle 0501.531 61-8 ‚Projekte und Informationen zur Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit‘ vorhanden. Da die Vereinbarung zunächst für 3 Jahre vorgesehen ist (§ 8 Abs. 2) entstehen Gesamtkosten von rd. 8.400 €. Die Vereinbarung wird vermutlich Mitte des Jahres in Kraft treten. Zur Haushaltsrechtlichen Absicherung ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 0501.531 61-8 ‚Projekte und Informationen zur Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit‘ in Höhe von rd. 7.000 € erforderlich. Die Abdeckung für die Jahre 2026 und 2027 beläuft sich auf jährlich rd. 2.800 € und für das Jahre 2028 auf rd. 1.400 €. Die Abdeckung für die

Jahre 2026/2027 ist innerhalb der beschlossenen Finanzplanung durch die vorgesehenen Ansätze der vorgenannten Haushaltsstelle sichergestellt und ab 2028 im Rahmen der Fortschreibung der Finanzplanungsansätze bzw. der Haushaltsaufstellung innerhalb des Budgets des PPL 51 sicherzustellen. Zum Ausgleich wird die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 0995.971 11-9 „Global veranschlagte Verpflichtungsermächtigung“ in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen.

Die Erteilung der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung kann im Rahmen des § 10 Abs. 4 Nr. 4 Haushaltsgesetz durch den Senator für Finanzen erfolgen.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen durch die Verwaltungsvereinbarung nicht.

Frauen und Männer sind von der Verwaltungsvereinbarung in gleicher Weise betroffen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

### **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nicht entgegen.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt die anliegende Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder über die Einrichtung, Koordinierung, Organisation und Finanzierung einer gemeinsamen Zentralstelle zur Recherche der im Internet gehandelten Wirbeltiere.
2. Der Senat ermächtigt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Unterzeichnung der oben genannten Vereinbarung.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz der Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz die Verwaltungsvereinbarung zur Kenntnis vorzulegen.
4. Der Senat stimmt dem Eingehen einer zusätzlichen Verpflichtung in Höhe von 7.000 € mit der dargestellten Abdeckung in den Jahren 2026 bis 2028 für die Zahlstelle zur Recherche der im Internet gehandelten Wirbeltiere zu. Zum Ausgleich wird die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 0995.971 11-9 „Global veranschlagte Verpflichtungsermächtigung“ in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen.

## **Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder über die Einrichtung, Koordinierung, Organisation und Finanzierung einer gemeinsamen Zentralstelle zur Recherche der im Internet gehandelten Wirbeltiere**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

- im Folgenden **Bund** genannt -

und die Länder, vertreten durch die für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen obersten Behörden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg

- im Folgenden **Länder** genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

### **Präambel**

Die Überwachung von Angeboten lebender Tiere im Internet ist eine wesentliche Maßnahme zur Eindämmung des illegalen Handels mit Tieren. Die Zuständigkeit für die Überwachung des Tierschutz - und des Tiergesundheitsrechts liegt bei den nach Landesrecht örtlich hierfür zuständigen Behörden. Im Internet werden die Tiere jedoch bundesweit, länderübergreifend und ortsunabhängig angeboten und gehandelt.

Eine besondere Herausforderung stellt die Überwachung des Internethandels mit Wirbeltieren dar. Um dieser Aufgabe in der gebotenen Weise gerecht zu werden, bedarf es einer bundesweiten Konzeption mit Bereitstellung der erforderlichen Fachkenntnisse und technischen Ausstattung. Die Einrichtung eigener Kontrolleinheiten auf Ebene der zuständigen Behörden der Länder für die

Überwachung des Internethandels wäre keine angemessene Option, da über das Internet die Tiere ortsunabhängig angeboten werden und die Bedeutung nationaler und regionaler Grenzen und Beschränkungen zunehmend in den Hintergrund rückt.

Die Beobachtung des Internets im Bereich des Handels mit Wirbeltieren soll daher künftig in Anlehnung an die bereits im Bereich des Pflanzenschutzes („Zentralstelle Onlineüberwachung Pflanzenschutz“ - ZOPF) sowie im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ - G@ZIELT) etablierten Einrichtungen durch eine länderfinanzierte zentrale Recherchestelle erfolgen, die beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingerichtet wird.

Bund und Länder legen hiermit fest, dass die Recherche nach Hinweisen auf illegal im Internet gehandelte Wirbeltiere und deren Anbieter als vorbereitende Tätigkeiten für die Kontrolle des Internethandels durch die zuständigen Behörden zweckmäßigerweise zentral durchgeführt wird. Die Recherchestelle soll im Rahmen dieser Tätigkeit zu Angeboten, beispielsweise zum Verkauf von Tieren, recherchieren, die insbesondere gegen Vorschriften des Tierschutz- und Tiergesundheitsrechts verstoßen oder einen entsprechenden Verdacht begründen. Die Rechercheergebnisse werden von der Zentralstelle an die zuständigen Behörden der Länder bzw. an die Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten weitergeleitet, die über Maßnahmen vor Ort entscheiden. Die Zentralstelle wird von den Ländern finanziert, gesteuert und beaufsichtigt. Letztlich können somit die Effektivität und Effizienz der Überwachungstätigkeiten aller Länder gesteigert sowie gleichzeitig deren Kosten minimiert werden.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einrichtung, Koordinierung, Organisation und Finanzierung einer gemeinsamen Zentralstelle der Länder beim BVL zur Recherche von im Internet gehandelten Wirbeltieren zwecks Aufdeckung möglicher Verstöße gegen geltendes Tierschutz- oder Tiergesundheitsrecht. Die Zentralstelle trägt die Bezeichnung „Online-Überwachung Tierhandel“ (ZOT) und wird im Auftrag der für die Überwachung zuständigen Länder tätig.

## **§ 2 Aufgabenverteilung**

1. Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung werden für den Bund grundsätzlich durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und für die Länder grundsätzlich durch deren für den Bereich Tierschutz und Tiergesundheit zuständige Ministerien bzw. Senatsressorts und -verwaltungen sowie Behörden wahrgenommen.
2. Bund und Länder können die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf andere von ihnen benannte zuständige Stellen übertragen; sie informieren einander über die erfolgte Übertragung.

## **§ 3 Zentralstelle ZOT**

1. Die ZOT wird beim BVL am Standort Berlin zunächst im Rahmen eines dreijährigen Pilotprojektes eingerichtet und mit zwei Referentinnen bzw. Referenten besetzt.
2. Die Stellenausschreibung und die Personalauswahl erfolgen durch das BVL im Einvernehmen mit einem von der Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT) benannten Vertreter bzw. einer benannten Vertreterin der Länder. Das Personal der Zentralstelle untersteht personalrechtlich dem BVL; die Fachaufsicht üben die Länder aus, vertreten durch den Vorsitz der AGT.
3. Aufgrund der Vergleichbarkeit der Tätigkeiten und Aufgaben sowie der Strategien und Funktionen der Zentralstellen ZOPF und G@ZIELT mit der Zentralstelle ZOT stellt das BVL einen Wissenstransfer von den besagten Zentralstellen auf die ZOT sicher. Hierzu ermöglicht das BVL eine entsprechende Einarbeitung der Referentinnen bzw. Referenten der ZOT.  
Unabhängig von der Einarbeitung ist ein kontinuierlicher fachlicher Austausch zwischen den Zentralstellen durch das BVL sicherzustellen.
4. Die „ZOT“ erhält fachliche Unterstützung durch die Abteilungen und die zentralen Dienste des BVL.

## § 4 Aufgaben der Zentralstelle

1. Das BVL wird von den Ländern beauftragt, die Aufgaben nach Nummer 2 für sie wahrzunehmen. Das BVL handelt dabei nach außen in eigenem Namen.
  
2. Die ZOT nimmt im Rahmen der Beobachtung des Internethandels folgende Aufgaben wahr:
  - a) Durchführung von Recherchen nach Angeboten von Wirbeltieren, im Internet;
  - b) Anfragen zur Identifikation der Anbieter von Wirbeltieren bei der Online-Plattform, auf der das Angebot eingestellt wurde;
  - c) Vorläufige Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Angebots von Wirbeltieren, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften des Tierschutz- und Tiergesundheitsrechts;
  - d) bei Verdacht auf Rechtswidrigkeit eines Angebots von Wirbeltieren, ggf. verdeckte, Kontaktaufnahme zu Anbietern, deren Identifizierung mit Hilfe der Online-Plattform nicht möglich ist (E-Mailadresse / IP-Adresse);
  - e) Umfassende Dokumentation der Recherche- und Prüfergebnisse;
  - f) Weiterleitung der Recherche- und Prüfergebnisse nach Maßgabe von Nummer 3;
  - g) Entgegennahme, Überprüfung und ggf. Weiterleitung von Informationen und Rechercheaufträgen der zuständigen Behörden zu Angeboten mit Wirbeltieren im Internet;
  - h) Entgegennahme von Anzeigen von Bürgerinnen und Bürgern zu Angeboten mit Wirbeltieren im Internet und Weiterleitung an die Länder;
  - i) Erstellung eines Jahresberichts über die Arbeit der ZOT;
  - j) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit der AGT;
  - k) Beratung und Schulung der zuständigen Behörden, Erstellung von Anleitungen/Handreichungen oder Merkblättern;
  - l) Entwicklung von systematischen Recherchestrategien und eines mit der AGT abgestimmten Konzepts zur Beobachtung des Internethandels, auch beispielsweise hinsichtlich des Feilbietens von Qualzuchten.

Ergänzend wird auf die „Anlage zur Verwaltungsvereinbarung ZOT“ verwiesen.

3. Recherche- und Prüfergebnisse zu Angeboten, bei denen ein Verdacht auf Rechtswidrigkeit besteht, werden von der ZOT einschließlich der Dokumentation

nach Nummer 2 Buchstabe e) entsprechend ihren Bezugsorten auf dem Dienstweg an die sachlich und örtlich zuständigen Behörden (zuständige Veterinärbehörden oder andere zuständige Behörden wie beispielsweise Polizei, Zoll etc., Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten oder Drittländer) gemäß „Anlage zur Verwaltungsvereinbarung ZOT“ weitergeleitet.

4. Die ZOT erstellt einen Jahresplan mit Schwerpunkten für die Arbeit der ZOT. Die Erstellung des Jahresplans erfolgt unter Beachtung aktueller Rechtsprechung und aktueller Trends (Moderassen, Modekreuzungen etc.) risikobasiert.
5. Weitere Entscheidungen, die z. B. die Ausstattung oder die Erweiterung bzw. Einschränkung des Aufgabenspektrums der ZOT betreffen, sind zwischen Bund und Ländern abzustimmen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie jeweils einer Änderung dieser Verwaltungsvereinbarung.

## **§ 5 Zusammenarbeit mit den Ländern**

1. Die ZOT ist betreffend ihre Aufgaben nach § 4 gegenüber den Ländern rechenschaftspflichtig. Die ZOT stimmt ihre Arbeiten mit der AGT ab und berichtet der AGT jährlich über die geleisteten Arbeiten und die geplanten Aktivitäten. Zur Abstimmung der Aufgaben nach § 4 sowie zur Festlegung des Umfangs des Jahresplans nach § 6 vereinbart die AGT eine Prioritätensetzung.
2. Die Länder benennen gegenüber dem AGT-Vorsitz die zuständigen Personen bzw. Stellen für die Teilnahme an regelmäßigen Sitzungen zur fachlichen Zusammenarbeit aufgrund dieser Vereinbarung. Der AGT-Vorsitz teilt diese Personen bzw. Stellen der ZOT mit. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der ZOT nimmt an den von der AGT einberufenen Sitzungen zur Koordination der Tätigkeit der ZOT teil.

## § 6 Aufstellung des Jahresplans

1. Die ZOT erarbeitet einen für das jeweils nächste Kalenderjahr gültigen Jahresplan und stimmt diesen mit der AGT bis zum 30. November eines jeden Jahres ab. Die verfügbaren Kapazitäten zur Bearbeitung von ad hoc Anfragen, aktuellen Entwicklungen und Rechercheaufträgen sind bei der Erstellung des Jahresplans zu berücksichtigen.
2. Der Jahresplan wird von der AGT jeweils bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres verabschiedet.

## § 7 Kosten

1. Die Länder tragen die anfallenden Personal- und Personalgemeinkosten sowie eine Sachkostenpauschale für jeden Arbeitsplatz der ZOT.
2. Nach derzeitiger Schätzung belaufen sich die Kosten auf:

|   |                  |
|---|------------------|
| 2,0 x höherer Dienst (E 13/14 TVöD je 116.669,63 €)               | 233.339,26 €     |
| 2,0 x Sachkostenpauschale<br>(22.900 € für je einen Arbeitsplatz) | 45.800,00 €      |
| <hr/>   |                  |
| Gesamtkosten  | ca. 279.139,26 € |

3. Kosten für Dienstreisen des Personals der ZOT sind in der Sachkostenpauschale enthalten. Die Kosten für die räumliche Unterbringung und die Kapitalkosten für die Büroausstattung der ZOT werden nicht erhoben.  
Im Einzelfall entstehende Kosten werden mit den auftraggebenden Ländern in tatsächlicher Höhe abgerechnet.
4. Die Kosten werden nach dem Königsteiner Schlüssel zwischen den Ländern aufgeteilt. Das BVL stellt den Ländern die tatsächlich entstandenen Personalkosten,

einschließlich der pauschalierten Personalgemeinkosten (z. Zt. 29,4 %<sup>1</sup>) in Rechnung. Die Sachkosten werden mit den Pauschalsätzen aus Nummer 2 abgerechnet.

5. Das BVL stellt den Ländern die Kosten jahresweise jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres in Rechnung.
6. Die Länder zahlen jeweils bis 30. Juni einen Betrag von 50 % der voraussichtlichen, vom BVL mitzuteilenden Kosten für das laufende Jahr.
7. Länder, die durch mehr als eine Behörde an dieser Vereinbarung beteiligt sind, benennen dem BVL eine federführende Behörde als Abrechnungsempfängerin. Die Abrechnung des BVL erfolgt ausschließlich gegenüber dieser Behörde. Die interne Kostenverteilung innerhalb eines Landes regeln die Behörden des betreffenden Landes untereinander.

## **§ 8 Laufzeit / Schlussbestimmungen**

1. Diese Vereinbarung tritt zum 1. des Folgemonats nach Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft. Für die Unterzeichnung genügt es, wenn jede Partei eine Ausfertigung der Vereinbarung, die mit den Ausfertigungen der anderen Parteien im Wortlaut gleich ist, unterzeichnet und diese dem BMEL übermittelt. Das BMEL unterrichtet alle Parteien, sobald die Vereinbarung von allen Parteien unterschrieben ist und sämtliche Ausfertigungen vom BMEL gegengezeichnet worden sind.
2. Diese Vereinbarung gilt im Rahmen des Pilotprojektes zunächst für die Dauer von drei Jahren.
3. Die Parteien sind bestrebt, die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit fortzuführen, sofern sich das Pilotprojekt als erfolgreich erweist. Das Pilotprojekt wird daher einer Evaluation unterworfen, welche sechs Monate vor dessen Beendigung in eine

---

<sup>1</sup> Kosten gemäß Schreiben des BMF an die Obersten Bundesbehörden vom 8. Juli 2024 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/21/10003 :008)

Empfehlung über eine Fortsetzung oder Einstellung des Projekts münden muss. Eine Verlängerung der Laufzeit der Vereinbarung bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Parteien und setzt eine gesicherte Finanzierung, zumindest aber haushaltrechtlich verbindliche Finanzierungszusagen voraus.

4. Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen einstimmig und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

Für den Bund

Datum

Unterschrift

Bundesministerium für  
Ernährung und Landwirtschaft  
Wilhelmstraße 54  
10117 Berlin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für

das Land Baden-Württemberg  
Ministerium für Ernährung, Ländlichen  
Raum und Verbraucherschutz  
Kernerplatz 10  
70182 Stuttgart

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

den Freistaat Bayern  
Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

das Land Berlin  
Senatsverwaltung für Justiz und  
Verbraucherschutz  
Salzburger Straße 21-25  
10825 Berlin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

das Land Brandenburg  
Ministerium für Land- und  
Ernährungswirtschaft, Umwelt und  
Verbraucherschutz  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13  
14467 Potsdam

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

die Freie Hansestadt Bremen  
Freie Hansestadt Bremen  
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen  
und Verbraucherschutz  
Faulenstraße 9-15  
28195 Bremen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

die Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Justiz und  
Verbraucherschutz  
Drehbahn 36  
20354 Hamburg

\_\_\_\_\_

das Land Hessen  
Hessisches Ministerium für  
Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,  
Forsten, Jagd und Heimat  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden

\_\_\_\_\_

das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Klimaschutz,  
Landwirtschaft, ländliche Räume und  
Umwelt  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin

\_\_\_\_\_

das Land Niedersachsen  
Niedersächsisches Ministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

\_\_\_\_\_

das Land Nordrhein-Westfalen  
Ministerium für Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf

\_\_\_\_\_

das Land Rheinland-Pfalz  
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie und Mobilität  
Kaiser-Friedrich Straße 1  
55116 Mainz

\_\_\_\_\_

das Land Saarland  
Ministerium für Umwelt, Klima,  
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18  
66117 Saarbrücken

\_\_\_\_\_

den Freistaat Sachsen  
Sächsisches Staatsministerium für  
Soziales, Gesundheit und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

---

---

das Land Sachsen-Anhalt  
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten  
Hasselbachstraße 4  
39104 Magdeburg

---

---

das Land Schleswig-Holstein  
Ministerium für Landwirtschaft,  
ländliche Räume, Europa und  
Verbraucherschutz  
Fleethörn 29-31  
24103 Kiel

---

---

den Freistaat Thüringen  
Thüringer Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Arbeit und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

---

---

**Anlage: Arbeitsablauf der Zentralstelle**

## Anlage zu Verwaltungsvereinbarung ZOT:

### Arbeitsablauf der Zentralstelle

Die Zentralstelle „Online-Überwachung Tierhandel“ (ZOT) führt sowohl systematische als auch anlassbezogene Internetrecherchen nach nicht rechtskonformen Online-Angeboten von Wirbeltieren durch. Die systematischen Recherchen basieren auf dem für das Jahr jeweils geltenden Jahresplan. Die anlassbezogenen Recherchen werden aufgrund eines Hinweises entweder aus einem Bundesland, einem Mitgliedstaat via Meldungen aus dem Schnellwarnsystem RASFF, von Dritten wie Privatpersonen oder Organisationen oder ggf. aufgrund eigener Erkenntnisse initiiert. Auf dieser Grundlage soll die Recherchestelle die notwendigen Maßnahmen treffen, um einen geäußerten Verdacht eines Verstoßes gegen das Tierschutz- oder Tiergesundheitsrecht zu erhärten oder auszuräumen (vgl. Art. 137 VO (EU) 2017/625). Diese Maßnahmen umfassen insbesondere die Überprüfung der Onlineangebote, das Angebot betreffende Anfragen bei dem Portal- bzw. Seitenbetreiber und der dafür verantwortlichen Person sowie ggf. die verdeckte Kontaktaufnahme zu den Anbietenden, um weitere Informationen zu erhalten. Sollte der Verdacht durch die Recherchestelle nicht ausgeräumt werden können und ein Bezug des Angebotes zu einem bestimmten Standort (bspw. Wohnsitz oder Verkaufsort) hergestellt werden können, informiert die Recherchestelle die örtlich zuständige Behörde über den Dienstweg, um weitere Maßnahmen wie bspw. eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen.

Hinweise auf Verstöße gegen das Tierschutz- bzw. Tiergesundheitsrecht bestehen beispielsweise bei:

- Illegalem Handel / Illegaler Zucht  
(z.B. Erlaubnisvorbehalt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8a TierSchG, Hinweise auf gewerbsmäßiges Handeln bei regelmäßigen Inseraten über einen langen Zeitraum oder gleichlautende Inserate in verschiedenen Regionen);
- Abgabe zu junger Tiere;
- Hinweise auf Vermittlung aus dem Ausland;  
(Einhaltung der Einfuhrbestimmungen, § 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG);
- Tierhalteverbot;
- Qualzucht, Verstoß gegen das Zuchtverbot aber auch gegen Ausstellungs- und Werbeverbot

### Abgabe von Sachverhalten durch die Zentralstelle

Im nachfolgenden beschreibt „verdächtige Angebote“ jedwedes Internetangebot, bei dem die Zentralstelle aufgrund von Tatsachen oder Indizien einen Verdacht für einen Verstoß vermutet und eine weitere Prüfung oder der Vollzug des geltenden Rechtes aus fachlichen Gesichtspunkten geboten erscheint. Dies ist von Meldungen, welchen der Onlinehandel nicht zugrunde liegt, zu trennen (bspw. illegale Tiermärkte oder private Transporte in oder aus anderen Ländern ohne Internetbezug).

Sofern bei einem verdächtigen Angebot ein Bezugsort (Verkäuferadresse, Herkunftsort der Tiere, Verkaufsort, Transportunternehmer, Züchter) in Deutschland ermittelt werden kann, leitet die Zentralstelle den Sachverhalt über den Dienstweg an

alle örtlich zuständigen Behörden weiter. Die Behörden können anschließend die Adresse prüfen, um bspw. das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 TierSchG zu ermitteln und ggfs. direkt einzuschreiten. Wenn die verdächtige Anzeige von einem Bürger oder einer Bürgerin gemeldet wurde, weil dieser bzw. diese bereits persönlich betroffen ist (Kauf eines kranken Tieres) übergibt die Zentralstelle bei Abgabe an die Verkäuferbehörde den Sachverhalt auch an die Behörde des bzw. der Anzeigenden, um dort ggfs. ein amtstierärztliches Gutachten über das betroffene Tier anfertigen zu lassen.

Sollten einer oder mehrere Bezugsorte außerhalb Deutschlands ermittelt werden, übergibt die Zentralstelle den Sachverhalt an die Nationale RASFF- und AAC-Kontaktstelle zwecks Weiterleitung an den betroffenen Mitgliedstaat. Sofern der Bezugsort außerhalb der EU liegt, übergibt sie den Sachverhalt an die Kommission der Europäischen Union, um den Sachverhalt mit dem Drittland zu klären oder an das BMEL, sofern es sich um Verstöße gegen ausschließlich nationale Regelungen handelt.

Sollte bei einem verdächtigen Angebot kein konkreter Bezugsort ermittelt werden können, sind Bundespolizei und Zoll direkt einzubinden, um Anzeige gegen Unbekannt zu erwirken bzw. weitere Ermittlungen zu ermöglichen.

Sollten bei den Recherchen Handelsströme bzw. Handelsrouten durch Deutschland ersichtlich werden, sind auch die Behörden der vermutlich durch den Transport betroffenen Bundesländer nebst Zoll bei Auslandshandel oder Polizei bei Inlandsgeschäften zu beteiligen, um risikoorientierte Verkehrskontrollen durchführen bzw. verstärken zu können.

Wenn bei der Recherche ein Sachverhalt bekannt wird, bei dem der Verdacht eines Verstoßes gegen Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten, bspw. aus dem Artenschutz oder gegen das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (HundVerbrEinfG) besteht, so ist der Sachverhalt (ggfs. zusätzlich) an die für diese Rechtsbereiche zuständige oberste Bundesbehörde abzugeben. Sofern ein Ortsbezug vorhanden ist, der auf die örtlich zuständige Landesbehörde schließen lässt, so ist der Sachverhalt direkt an diese abzugeben.

Im Falle des Eingangs einer Meldung aus einem anderen Mitgliedstaat über die Nationale RASFF- und AAC-Kontaktstelle im BVL zu Verstößen in Deutschland, gibt die Zentralstelle den Sachverhalt an die für den Ort des Verstoßes zuständige(n) Behörde(n) ab. Sollte in der Meldung das Anliegen des anderen Mitgliedstaates nicht offensichtlich sein, ist dieses zunächst in eigener Zuständigkeit durch die Zentralstelle zu erfragen.



45. Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz  
am 2. und 3. April 2025 in Berlin

---

**Beschluss:**

Die LAV bittet den Vorsitz, das Unterzeichnungsverfahren der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder über die Einrichtung, Koordinierung, Organisation und Finanzierung einer gemeinsamen Zentralstelle zur Recherche der im Internet gehandelten Wirbeltiere in der beigefügten Fassung einzuleiten.

**Votum:**

**17 : 0 : 0**

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt.